

## Beglaubigte Abschrift

L 2 AL 36/19 B ER  
S 44 AL 248/19 ER



Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
<b>EINGEGANGEN</b>	
30. Aug. 2019 <i>ld</i>	
HK2 Rechtsanwälte	
Kopie an Mdt.: Kennmstr.	Kopie an Mdt.: Rücksp.
Kopie an Mdt.: Zahlung	zda

## Landessozialgericht Hamburg

### Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte HK2  
Hausvogteiplatz 11 A  
10117 Berlin

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit  
vertr.d.d. Geschäftsführer des Operativen Service  
der Agentur für Arbeit Kiel  
Adolf-Westphal-Straße 2  
24143 Kiel

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

hat der 2. Senat des Landessozialgerichts Hamburg am 30. August 2019 durch

den Präsidenten des Landessozialgerichts Siewert,  
den Richter am Landessozialgericht Harms und  
die Richterin am Landessozialgericht Dr. Giere

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 3. Juli 2019 aufgehoben. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin vom 5. August 2019 – S 44 AL 342/19 – gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 22. Mai 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. Juli 2019 wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
3. Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000 Euro festgesetzt.

### Gründe

Die Beschwerde der Antragstellerin vom 5. August 2019 gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 3. Juli 2019 ist zulässig (§§ 172, 173 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) und begründet. Das Sozialgericht hat es zu Unrecht abgelehnt, dem Begehren der Antragstellerin zu entsprechen und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Versagungsbescheid der Antragsgegnerin vom 22. Mai 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Juli 2019 gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG in Verbindung mit § 86a Abs. 4 SGG anzuordnen, was der Antragstellerin infolge von § 2 Abs. 4 Satz 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) eine Fortsetzung ihrer Tätigkeit für die Dauer eines weiteren Jahres, aber längstens bis zur Bestandskraft der genannten behördlichen Entscheidungen ermöglicht.

Soweit das Sozialgericht ausführt, es bestünden keine ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Versagungsbescheides, unterstellt es, dass der Antragstellerin die im Rahmen der Prüfung im Jahr 2019 durch die Antragsgegnerin vorgehaltenen Beanstandungen in ähnlicher Form bereits im Rahmen der früheren Prüfungen in den Jahren 2016 und 2018 vorgehalten wurden, sodass aufgrund beharrlicher erheblicher Verstöße trotz der Ankündigung der Antragstellerin, die beanstandeten Sachverhalte abgestellt zu haben, keine positive Prognose hinsichtlich der Zuverlässigkeit gestellt werden könne. Hierbei übersieht das Sozialgericht, dass die Antragstellerin mehrfach angegeben hat, die Bescheide vom 3. Mai 2016 und 7. Mai 2018, die nach Angaben der Antragsgegnerin jeweils mit den Erlaubnisurkunden versandt worden sein sollen, gar nicht erhalten zu haben. Dem wäre im Rahmen der Amtsermittlung nachzugehen. Darüber hinaus erscheinen die Beanstandungen im Rahmen der Prüfung am 13. April 2018 weder ihrer Art noch ihrer Schwere nach mit denjenigen aus den Jahren 2016 und 2019 vergleichbar, sodass nicht ohne weiteres von einem beharrlichen erheblichen Fehlverhalten der Antragstellerin auszugehen sein dürfte.

Vor allem aber hat das Sozialgericht zu Unrecht das Vorliegen einer nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 86a Abs. 4 Satz 2 und § 86a Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 SGG zu berücksichtigenden unbilligen Härte bei einer sofortigen Vollziehung der angefochtenen Bescheide verneint. Eine unbillige Härte in diesem Sinne liegt vor, wenn dem Betroffenen Nachteile entstehen, die über die eigentliche Regelung hinausgehen und die – insbesondere bei Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz – im Nachhinein nicht oder nur schwer wieder gutzumachen sind (Wahrendorf in Roos/Wahrendorf, SGG, 1. Aufl. 2014, § 86a Rn. 120). Gerade im Lichte der Grundrechte der Antragstellerin aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes ist entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin sehr wohl das besondere Geschäftsmodell der Antragstellerin zu berücksichtigen, das aufgrund der ausschließlichen Praktizierung von Rahmenüberlassungsverträgen mit der Notwendigkeit der Konkretisierung durch Abschluss von Einzelüberlassungsverträgen dazu führt, dass sie praktisch mit Beginn der Abwicklungsfrist nach § 2 Abs. 4 Satz 4 AÜG ihre Betriebstätigkeit vollständig einstellen muss, weil die Antragsgegnerin ihren fachlichen Weisungen entsprechend der Antragstellerin während der Abwicklungsfrist jeglichen Abschluss neuer Leih- und Überlassungsverträge einschließlich Einzelüberlassungsverträge untersagt hat. Nach den unwidersprochenen und glaubhaft gemachten Angaben der Antragstellerin hat sie tatsächlich zum 31. Mai 2019 ihre Betriebstätigkeit vollständig eingestellt, sodass ihr durch die sofortige Vollziehung der zeitnahe und unwiderrufliche Untergang ihrer wirtschaftlichen Existenz droht.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 154 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 Nr. 4 des Gerichtskostengesetzes. Da es an Anhaltspunkten für den im Verlängerungsjahr zu erwartenden Gewinn fehlt, ist der Auffangstreitwert zu Grunde zu legen. Die allein von der Antragstellerin bezifferten regelmäßigen täglichen Umsätze sind nicht geeignet, die sich für sie ergebende Bedeutung der Sache zu bestimmen.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 177 SGG).

gez. Siewert

gez. Dr. Giere

gez. Harms